

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hadamar

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. I, S. 218), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I, S. 26) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hadamar am 27.06.2014 folgende

Feuerwehrsatzung

beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hadamar ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „**Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hadamar**“
- (2) Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles
Freiwillige Feuerwehr Hadamar
Freiwillige Feuerwehr Hadamar-Niederhadamar
Freiwillige Feuerwehr Hadamar-Niederzeuzheim
Freiwillige Feuerwehr Hadamar-Oberzeuzheim
Freiwillige Feuerwehr Hadamar-Steinbach
Freiwillige Feuerwehr Hadamar-Oberweyer
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hadamar steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hadamar umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hadamar die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hadamar gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Jugendfeuerwehr
3. Kindergruppen
4. Alters- und Ehrenabteilung
5. Musikabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt Hadamar unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Hadamar Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, oder dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Hadamar in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hadamar. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hadamar (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Hadamar haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Hadamar und für Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hadamar sollen Einwohner der Stadt Hadamar sein. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG) und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter haben. Sofern die Feuerwehrangehörigen eine Führungsfunktion ausüben, sollen sie nicht gleichzeitig aktives Mitglied anderer Hilfsorganisationen im Sinne des § 10 Abs. 6 HBKG sein.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hadamar ist schriftlich bei dem jeweiligen Wehrführer/ der jeweiligen Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag eines Bewerbers/ einer Bewerberin entscheidet der jeweilige Wehrführer/ die jeweiligen Wehrführerin nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses im Auftrag des Magistrat. Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt durch den

jeweiligen Wehrführer/ die jeweiligen Wehrführerin. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Kosten hierfür übernimmt die Stadt Hadamar.

- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hadamar erfolgt durch den jeweiligen Wehrführer/ die jeweiligen Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (§ 45 StGB),
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss,
 - e) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen (G 25). Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. nach Anhörung des Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem jeweiligen Wehrführer/der jeweiligen Wehrführerin erklärt werden.
- (4) Der Magistrat der Stadt Hadamar kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hadamar ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hadamar haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seiner/ ihrer beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen, des Wehrführers/der Wehrführerin, seiner/ihrer beiden stellvertretenden Wehrführer/Wehrführerinnen, des Stadtjugendfeuerwehrwart/ der Stadtjugendfeuerwehrwartin, des stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart/ der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, dem jeweiligen Wehrführer/ die jeweiligen Wehrführerin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, dem jeweiligen Wehrführer/ die jeweilige Wehrführerin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen.
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen regelmäßig teilzunehmen.
 - d) die Ihnen ausgehändigten Funkalarmempfänger stets in eingeschaltetem Zustand zu belassen und sie, soweit möglich, ständig, insbesondere tagsüber mitzuführen.
 - e) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände sowie alle Ihnen sonst anvertrauten Gegenstände pfleglich zu behandeln, sie nur im Dienst zu verwenden und sie innerhalb von 8 Tagen nach dem Ausscheiden aus dem Dienst in gebrauchsfähigen und sauberen Zustand an den jeweiligen Wehrführer/ die jeweilige Wehrführerin zurückzugeben.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
 - (4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
 - (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr gegenüber
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Ehren- und Altersabteilung

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, oder dem Wehrführer/ der Wehrführerin erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) durch Tod.

- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin mit Zustimmung der Wehrführerin/ des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

§ 10 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hadamar führen folgende Namen:
„Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Hadamar“
„Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Hadamar- Niederhadamar“
„Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Hadamar- Niederzeuzheim“
„Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Hadamar- Oberzeuzheim“
„Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Hadamar- Steinbach“
„Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Hadamar- Oberweyer“
- (2) Die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hadamar sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hadamar nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hadamar untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hadamar, und durch den jeweiligen Wehrführer/die jeweilige Wehrführerin der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes/der Stadtjugendfeuerwehrwartin bedient, der/ die sich dazu des Leiters/ der Leiterin der jeweiligen Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart/ Jugendfeuerwehrwartin) bedient. Der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hadamar sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte/ Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadtteile.

§ 11 Kindergruppen

- (1) Die Kindergruppen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hadamar führen folgende Namen:
„Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Hadamar“
„Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Hadamar- Niederhadamar“
„Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Hadamar- Niederzeuzheim“

- „ Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Hadamar- Oberzeuzheim
„ Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Hadamar- Steinbach
„ Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Hadamar- Oberweyer
- (2) Die Kindergruppen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hadamar sind der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hadamar nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hadamar untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hadamar und durch den jeweiligen Wehrführer/die jeweilige Wehrführerin, der/ die sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes/der Stadtjugendfeuerwehrwartin bedient, der/ die sich dazu des Leiters/ der Leiterin der jeweiligen Kindergruppe (Kindergruppenwart/ Kindergruppenwartin) bedienen
Der Leiter/die Leiterin der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter/-innen und Betreuerin/-innen sind ehrenamtlich für die Stadt Hadamar tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.

§ 12

Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hadamar

- (1) Die Musikabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hadamar führen den Namen: „ Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hadamar- „Stadtteilname“ z.Zt. besteht die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hadamar- Oberzeuzheim.
- (2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hadamar nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hadamar untersteht die Musikabteilung der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hadamar und durch den jeweiligen Wehrführer/die jeweilige Wehrführerin, der/ die sich dazu des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin bedient.

§ 13

Stadtbrandinspektor / Stadtbrandinspektorin
Stellvertretende Stadtbrandinspektoren / Stellvertretende
Stadtbrandinspektorinnen,
Wehrführer / Wehrführerin,
Stellvertretende Wehrführer / Stellvertretende Wehrführerinnen,
Stadtjugendfeuerwehrwart / Stadtjugendfeuerwehrwartin,
Stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart / Stellvertretende
Stadtjugendfeuerwehrwartin, Jugendfeuerwehrwart / Jugendfeuerwehrwartin,
Leiter Kindergruppe / Stellvertretende Leiterin Kindergruppe

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hadamar ist der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hadamar (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hadamar angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Hadamar haben.
- (5) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Hadamar ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hadamar und die Ausbildung ihrer Angehörigen.
Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der Wehrführer/die Wehrführerin und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin hat den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors/ der Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin stattfinden kann. Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Hadamar ernannt.
- (7) Der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor/die Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektorin kann den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor /die erste Stadtbrandinspektorin ebenfalls verhindert ist.
- (8) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und seine Stellvertreter/seine Stellvertreterinnen durch den Magistrat zu verabschieden.
- (9) Die Wehrführer/die Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hadamar angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 17).
- (10) Der Erste stellvertretende Wehrführer/die Erste stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der

- Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Ersten stellvertretenden Wehrführers/der Ersten stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (11) Der Zweite stellvertretende Wehrführer/die Zweite stellvertretende Wehrführerin kann den Wehrführer/die Wehrführerin nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Wehrführer /die erste Wehrführerin ebenfalls verhindert ist. Abs. 10 gilt entsprechend.
 - (12) Für den Wehrführer/die Wehrführerin seiner/ihrer beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 8 entsprechend.
 - (13) Der Stadtjugendfeuerwehrwart /die Stadtjugendfeuerwehrwartin leitet die Jugendfeuerwehren der Stadt Hadamar nach Weisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin. Er/sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. Er/sie unterstützt und koordiniert die Jugendarbeit der einzelnen Stadtteil- Jugendfeuerwehren. Der Stadtjugendfeuerwehrwart /die Stadtjugendfeuerwehrwartin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechend. Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwillige Feuerwehren der Stadt Hadamar (§16) statt. Der Stadtjugendfeuerwehrwart /die Stadtjugendfeuerwehrwartin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Hadamar ernannt.
 - (14) Der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin hat den Stadtjugendfeuerwehrwart /die Stadtjugendfeuerwehrwartin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. Er/sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtjugendfeuerwehrwart gewählt wird. Der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart /die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Hadamar ernannt.
 - (15) Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin führt die Jugendfeuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Wehrführers/der Wehrführerin und des Stadtjugendfeuerwehrwartes/ der Stadtjugendfeuerwehrwartin. Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechend. Die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes/ der Jugendfeuerwehrwartin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 17).
 - (16) Der Leiter/ die Leiterin führt die Kindergruppen in den Stadtteilen nach Weisung des Wehrführers/der Wehrführerin und des Stadtjugendfeuerwehrwartes/ der Stadtjugendfeuerwehrwartin. Der Leiter/die Leiterin der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter/-innen und Betreuerin/-innen sind ehrenamtlich für die Stadt Hadamar tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.

§ 14

Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, seiner/ihrer beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen, den Wehrführern/den Wehrführerinnen und seiner/ihrer beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen sowie des Stadtjugendfeuerwehrwartes/der Stadtjugendfeuerwehrwartin der Feuerwehren der Stadt Hadamar besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brand-schutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hadamar zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführer-ausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies

von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Feuerwehrausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/der Wehrführerin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehren der Stadt Hadamar jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzende/Vorsitzender, seiner/ihrer beiden stellvertretenden Wehrführer/Wehrführerinnen, sowie aus 3 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter/einer Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin des betreffenden Stadtteils, dem Leiter/der Leiterin der Kindergruppe des betreffenden Stadtteils und dem Leiter/der Leiterin der Musikabteilung des betreffenden Stadtteils.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters/der Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und seiner/ihrer beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16 Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hadamar statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/von der Stadtbrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch öffentliche Bekanntmachung in der Nassauischen Neuen Presse oder deren Rechtsnachfolger bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und - mit Ausnahme der Wahlen des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seiner/ihrer beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen und die des Stadtjugendfeuerwehrwart/ der Stadtjugendfeuerwehrwartin, seines Stellvertreters/ seiner Stellvertreterin - die Angehörigen der Musikabteilung und die Angehörigen der Ehren- und

Altersabteilung. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 17

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren Hadamar statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 16 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 18

Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin seiner/ihrer beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, seiner/ihrer beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen, der Vertreter/ die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Stadtjugendfeuerwehrwart/ die Stadtjugendfeuerwehrwartin, der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart/ die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin bzw. die Jugendfeuerwehrwarte/ Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadtteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin seiner/ ihrer beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen, der Wehrführer/innen und seiner/ ihrer beiden Stellvertreter/Stellvertre-

terinnen, des Stadtjugendfeuerwehrwart/ die Stadtjugendfeuerwehrwartin, der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart/ die stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartin ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 19 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Hadamar unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hadamar vom 31. Januar 2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hadamar, den 27. Juni 2014

DER MAGISTRAT
DER STADT HADAMAR

gez. Michael Ruoff

Michael Ruoff
Bürgermeister